

## Welche Versicherung haftet für was?

### Elementarschäden, Sturm- und Unwetterschäden, welche noch?

Schwere Unwetter häufen sich: Hausbesitzer stehen im Garten und schauen auf ihr abgedecktes Dach, bei anderen ist es Glasbruch, ein beschädigtes Fahrzeug oder Schlimmeres. Die Gretchenfrage nach dem Sturm: Zahlt die Versicherung? Wenn ja: Welche?



Versicherungsschutz nach Unwetterschäden ist ein Buch mit 7 Siegeln. Vorab gilt immer: Wichtig ist in jedem Fall, dass Schadensmeldungen zügig erfolgen sollten und die **Schäden genau dokumentiert, insbesondere auch fotografiert** werden sollen.

### Welche Versicherungen sind wann zuständig?

Wer zahlt, das hängt vom Einzelfall und von der Ursache ab. Zuständig ist i. d. R.

- für Schäden **am Gebäude** die Gebäudeversicherung,
- für Schäden an noch **im Bau befindlichen Gebäuden** die Bauleistungsversicherung,
- für Schäden an der **Wohnungseinrichtung** die Hausratversicherung,
- für Bruchschäden an Fenster- und Türscheiben und Glasdächern einschließlich erforderlicher Notverglasung die **Glasversicherung**,
- für Schäden am Kraftfahrzeug, auch durch umher fliegende Gegenstände die **Kfz-Teilkaskoversicherung**, u. U. die Haftpflichtversicherung, wenn schlecht gesichertes den Schaden verursacht hat,
- für Schäden an Personen, je nach Schwere, Kranken – und private Unfallversicherung.

### Sturmrisiko muss mit extra versichert sein

Die Wohngebäudeversicherung kommt für Schäden am Haus auf, die durch **umgeknickte Bäume**, abgedeckte Dächer und abgefallene Schornsteine verursacht werden, sofern das Sturmrisiko mit versichert wurde. Auch beim Sturm verschobene oder gerissene Dachziegel und Gebäudeschäden durch eindringendes Wasser, wenn der Sturm sich ein Leck geschlagen hat, sind dann versichert. Nur bei etwa jedem 2. Wohngebäude-Versicherungsvertrag ist allerdings das Risiko Sturm mitversichert. **Geknickte Antennen und zerfetzte Markisen** sind meist über die Hausratversicherung gedeckt. Handelt es sich um Gemeinschaftseigentum kann es in der Gebäudeversicherung mitversichert sein. Auch **Folgeschäden** sind versichert, doch sie sollten klein gehalten werden. Es gilt kaputte oder undichte Dachfenster direkt nach dem Unwetter mit einer Plane gegen Regen abzudichten, um Leistungsverweigerung und Leistungsausschluss wegen Mitverschuldens zu verhindern (Schadensminderungspflicht).

### Hausratversicherung zahlt für betroffene Möbel – normalerweise

Auch die Sturmschäden an der Wohnungseinrichtung sind durch die Hausratversicherung abdeckt. Allerdings gehört es bei Sturm zu den Obliegenheiten, **Fenster und Türen zu schließen**.

### Wenn der Blitz einschlägt...

Schäden durch Blitzschlag werden ersetzt, wenn er direkt ins Haus oder in die Wohnung einschlägt. Gegen Schäden, die **durch Überspannungen** und externen Blitzeinschlag an elektrischen Geräten verursacht werden, bedarf es einer entsprechenden Zusatzversicherung.

### Wenn davon stürmendes Eigentum andere schädigt

Setzt der Sturm so heftig an, dass sich Haus und Garten selbständig machen und beispielsweise ein Baum oder Ast auf das Nachbargrundstück knallt oder **herabfallende Ziegel Passanten verletzen**, ist die private Haftpflichtversicherung des Hauseigentümers zuständig und leistungspflichtig, wenn der Baum morsch oder die Ziegel locker waren.

**Kippt ein gesunder Baum um, ist dies höhere Gewalt** und der Eigentümer muss nicht haften. Wenn Holz oder Dachpfannen ein parkendes Auto demolieren, betrifft es die Kaskoversicherung des Halters. Eine Rückstufung im Rabatt muss der Versicherungsnehmer dabei nicht befürchten.

### Elementarschäden

Einfach ist es mit dem Ersatz des Schadens durch die Versicherungen nicht in allen Fällen. Versicherung wäre nicht Versicherung, wenn es keine Konstruktionen gäbe, bei denen der Versicherungsnehmer in die Röhre bzw. auf einen unversicherten Schaden schauen würde. Schwierig wird es, wenn der **Keller oder der Garten überflutet** werden.

**Verwüstungen durch Oberflächenwasser** gelten als Elementarschäden und fallen aus Versicherungssicht unter Hochwasser. Die Gebäudeversicherung zahlt in diesem Falle nur, wenn Elementarschäden ausdrücklich mit versichert wurden. Das hat aber bei weitem nicht jeder Gebäudeversicherte abgeschlossen, denn den Schutz gegen die Elementarschäden Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck oder Lawinen gibt es nicht als Einzelschnäppchen, sondern nur im Paket und in fast allen Gegenden sind ein oder zwei der Gefahren eher unwahrscheinlich, jedenfalls solange das Wetter sich nicht noch stärker verändert. Hinzu kommt, dass Elementarschadensversicherungen in typischen Hochwassergebieten wie z.B. Passau erst gar nicht angeboten werden. Wer allerdings noch eine **alte DDR-Police** hat, die nach der Wende von der Allianz übernommen wurde, hat Glück: Darin sind Hochwasserschäden automatisch mitversichert.

### Personenschäden

Bei Verletzungen, die die Personen durch Unwetter erleiden, zahlt die **Krankenversicherung**, bei schweren und dauerhaften Fällen die private **Unfallversicherung**. Zerrissene Kleidung kann unter die Hausratversicherung fallen, Fotos von frischen Schäden helfen hier beim Nachweis.

### Wie stürmisch musste es werden?

Wer umfassend versichert ist, ist noch lange nicht immer auf der versicherungstechnisch sicheren Seite, denn Versicherungen zahlen erst ab **Windstärke 8, was ca. 63 km/h** entspricht.

### Zügig und beweiskräftig dokumentieren, schnellstens melden!

Auch wer gut versichert ist, kann es noch vermasseln, wenn er sich nicht zügig bei seiner Versicherung meldet oder den Schaden nicht richtig dokumentiert. Der Schaden muss umgehend gemeldet werden – spätestens innerhalb einer Woche – und möglichst gut durch **schriftliche Beschreibung und Fotos** (am Besten vor den Aufräumarbeiten) belegt und dokumentiert werden.

**Neutrale Zeugen sind empfehlenswert:** nicht die Schwiegereltern, sondern der Nachbar, mit dem zusammen ein Protokoll über die Schäden verfasst werden sollte, möglichst nicht auf Gegenseitigkeit. Wer seine Versicherungsangelegenheiten mit einem Versicherungsvertreter abwickelt, sollte ihm die **Feststellung des unberührten Schadens** ermöglichen. Je umfangreicher der Schaden ist, umso wichtiger ist es, den Schaden und die Schadensverursachung belegen zu können. Nur Gefahrenquellen dürfen vorrangig beseitigt werden.

Über die Schäden sollte eine **Schadensliste** erstellt werden und möglichst auch Kontakt mit der Versicherung aufgenommen werden, ehe in großem Stil Reparaturaufträge vergeben oder Neukäufe getätigt werden. Auch bei Schäden an Autos sollte die Höhe der Versicherungsleistung erfragt werden, ehe optimistisch was neues bestellt wird, während die Versicherung nur zahlt, was der beschädigte Wagen wert war.

**Praxishinweis:** Unabhängig davon, ob man betroffen war oder glücklicherweise nicht, sollte der Sturm Anlass sein, den Versicherungsschutz zu überprüfen. Zahl und Intensität der Stürme über Deutschland nehmen offensichtlich zu.

\*\*\*\*\*

Dieser Newsletter ist eine kostenlose Dienstleistung (ohne Gewähr) von

**Ing.- & Sachverständigenbüro Schnur \* Abt. [bauexpert24](http://bauexpert24.de) - Bausachverständige**  
**66839 Schmelz \* Trierer Straße 53 \* Tel. 06887 - 912 619-0 \* Fax 06887 - 912 619-22**  
**Mail [info@bauexpert24.de](mailto:info@bauexpert24.de) \* Internet [www.bauexpert24.de](http://www.bauexpert24.de)**

\*\*\*\*\*